

Zuschussrichtlinien ab 01. Januar 2021

Der Markt Ebensfeld gewährt Zuwendungen, soweit entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

I.

Folgende Zuwendungen werden gewährt:

1. Den örtlichen Vereinen aus dem Kulturfonds

Örtliche Vereine 0,65 € pro Mitglied

Die Mindestförderung aus diesen Pauschbeträgen beträgt 25,-- €.

Für die Jugendarbeit in den Vereinen wird zusätzlich eine Förderung von 1,25 € pro Mitglied unter 18 Jahren gewährt.

2. Für die freiwilligen Feuerwehren

- a) für den Besuch auswärtiger Feuerwehrfeste, für Ehrungen und Feierlichkeiten
2,50 € für jeden aktiven Feuerwehrmann jährlich

Nachweis ist die Versicherung bei der Versicherungskammer Bayern.
Die Verwendung bleibt den einzelnen Feuerwehren überlassen. Die Zuschüsse sollen jedoch für den genannten Zweck verwendet werden.

- b) für die Ablegung von Leistungsabzeichen wird eine Anerkennungsgebühr in Höhe von 2,50 € pro Prüfling bezahlt.

Maßgebend sind die bei der Prüfung tatsächlich anwesenden Prüflinge.

Die Entschädigung erhält die Freiwillige Feuerwehr zur freien Verwendung.

II.

Anträge

Die Zuwendungen aus dem Kulturfonds werden auf Antrag gewährt. Die Anzahl der Mitglieder sind im Antrag zu bestätigen.

Die Zuwendungen an die Freiwilligen Feuerwehren für die aktiven Feuerwehrmitglieder werden anhand der jährlichen Stärkemeldungen ermittelt und ausbezahlt. Die Anerkennungszuwendungen für die abgelegten Leistungsabzeichen werden auf Antrag unter Vorlage des Prüfungsergebnisses gewährt.

III.

Diese Richtlinien ersetzen die Zuwendungsrichtlinien vom 18. Dezember 2019.

Die Richtlinien sind das Ergebnis des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 08.12.2020 und des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 23.11.2020.

Ebensfeld, den 27. September 2022

Markt Ebensfeld

Bernhard Storath
Erster Bürgermeister